



Winter Traktanden 2019 Gemeindeversammlungen



Freitag, 22. November 2019, 20.00 Uhr,
Mehrzweckhalle Othmarsingen

Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019
2. Kreditabrechnungen:
 - a) Erneuerung Heizung altes Schulhaus/Mehrzweckhalle
 - b) Neubau Kindergarten
3. Verpflichtungskredit Personenunterführung Kornweg
4. Überarbeitung Bestattungs- und Friedhofreglement
5. Überarbeitung Wasserreglement und Abwasserreglement und Erlass neues Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen mit Aufhebung Strassenreglement
6. Budget 2020 mit Steuerfuss von 107 %
7. Verschiedenes



Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019
2. Budget 2020
3. Verschiedenes



Die Unterlagen zu den Traktanden können ab 8. November 2019 bei der Gemeindekanzlei (Budget und Kreditabrechnungen bei der Finanzverwaltung) eingesehen werden.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019

Das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Einwohnergemeindeversammlung kann auf der Gemeinewebsite www.othmarsingen.ch oder bei der Gemeindekanzlei Othmarsingen in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2019 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Kreditabrechnungen

a) Erneuerung Heizung altes Schulhaus/Mehrzweckhalle

Am 17. November 2017 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung den Verpflichtungskredit für die Erneuerung der Heizung im alten Schulhaus/Mehrzweckhalle. Das finanzielle Ergebnis sieht wie folgt aus:

Bruttoanlagekosten CHF 283'712.55
Verpflichtungskredit CHF 378'000.00
Kreditunterschreitung CHF 94'287.45

Folgende Gründe führten zu diesen Minderkosten:

- Gebäudeautomation und Elektro: Die Aufträge konnten kostengünstiger vergeben werden.
- Lüftung: Es wurden nur die wirklich notwendigen Arbeiten ausgeführt. Zum Beispiel musste die Lüftungsanlage Mehrzweckhalle aufgrund des Zustandes nicht teilerneuert werden.
- Baumeister: Die Baumeisterarbeiten für den Kamin wurden durch den Kaminbauer ausgeführt.

Antrag

Die Kreditabrechnung für die Erneuerung der Heizung im alten Schulhaus/Mehrzweckhalle sei zu genehmigen.

Traktandum 2 Fortsetzung



b) Neubau Kindergarten

Am 16. Juni 2017 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung den Verpflichtungskredit für den Neubau des Kindergartens. Das finanzielle Ergebnis sieht wie folgt aus:

Bruttoanlagekosten CHF 979'032.45
Verpflichtungskredit CHF 920'000.00
Kreditüberschreitung CHF 59'032.45

Folgende Gründe führten zu diesen Mehrkosten:

- Der Kostenvoranschlag für die Baumeisterarbeiten war zu knapp bemessen. Da der Treppenaufgang/Verbindungsbau entgegen dem ursprünglichen Projekt mit einer

Stahlkonstruktion und nicht in Massivbauweise erstellt wurde, entstanden zudem Mehrkosten für den Montagebau in Stahl (CHF 36'700.-).

- Der Kostenvoranschlag für die Elektroanlagen war ebenfalls zu knapp bemessen (ohne den Anschluss ans schulinterne Netzwerk und mit zu minimalistischer Beleuchtung, CHF 22'200.-).
- Zudem wurden Aufwendungen für den Ausbau des Obergeschosses vorgezogen.

Antrag

Die Kreditabrechnung für den Neubau des Kindergartens sei zu genehmigen.



Traktandum 3

Verpflichtungskredit Personenunterführung Kornweg

Ausgangslage / Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K 266 führt von Othmarsingen über Hendschiken und Dottikon nach Wohlen. Die durchschnittliche Verkehrsbelastung auf der K 266 Othmarsingerstrasse in Dottikon liegt bei ca. 13'500 Fahrzeugen pro Tag (DTV) und einem Lastwagenanteil von ca. 6% (entsprechend 810 LKW pro Tag). Die K 266 ist als Versorgungsrouten Typ I für Ausnahmetransporte freizuhalten.

Im Bereich des Streckenabschnittes der K 266 zwischen Othmarsingen und Dottikon sind verschiedene Projekte in Erarbeitung. Um die Bedürfnisse der unterschiedlichen Bauvorhaben und der Gemeinden Othmarsingen, Dottikon und Hendschiken zu berücksichtigen, wurde der «Masterplan Verkehrssicherheit K 266» erarbeitet. Aufgrund des Masterplans soll die Massnahme Ot03 umgesetzt werden. Um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und zu erhöhen, soll eine Personenunterführung beim Kornweg erstellt werden. Die in diesem Bereich an die K 266 angrenzenden Liegenschaften sollen rückwärtig erschlossen werden.

Der Kornweg ist eine wichtige Quer Verbindung für Fussgänger vom und ins Naherholungsgebiet «Berg-Maiengrün». Über den Kornweg werden zudem das Siedlungsgebiet sowie die Schule von Othmarsingen erreicht. Die Einmündung ist sehr schlecht ersichtlich, weil sie abfallend ist und der Verkehr die Querenden nicht wahrnehmen kann.

Variantenstudie und Projekt

Im Rahmen der Studie vom April 2016 wurden Varianten zur Lage und Konstruktionsart der Personenunterführung erarbeitet. Die Varianten wurden unter Einbezug der Einwohnergemeinde Othmarsingen und der kantonalen Fachstellen geprüft.

Die Personenunterführung kommt bei der Einmündung Kornweg beziehungsweise auf der Liegenschaftszufahrt Dottikerstrasse 11 und 13 zu liegen. Die Ausführung in Ortbetonbauweise wurde als Bestvariante definiert.

Durch die Erstellung der Personenunterführung (PU) werden die beiden Einmündungen beidseitig der Kantonsstrasse (West / Ost) aufgehoben. Auf der westlichen Seite der K 266 ist die Zufahrt über den Kornweg künftig bis zur PU gestattet. Die Durchfahrt durch die PU ist nur den Unterhaltsfahrzeugen gestattet. Der Zugang zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen bleibt weiterhin gewährleistet. Auf der östlichen Seite befindet sich die Zufahrt zu den Liegenschaften Dottikerstrasse 11 und 13. Durch die Aufhebung der Zufahrt benötigen diese Liegenschaften eine neue Erschliessung. Diese erfolgt ab der K 266 über die bestehende Einfahrt bei der Liegenschaft Dottikerstrasse 3.

Personenunterführung

Die neue Personenunterführung und die Rampen liegen auf der Höhe des Kornwegs und der Erschliessung der Dottikerstrasse 11 und 13. Über der Personenunterführung führt heute die 2-spurige K 266 mit einer Fahrbahnbreite von 6.00 m. Zukünftig soll über die Personenunterführung eine Strasse mit einer normgemässen Fahrbahnbreite und beidseitigen Banketten von je 1.00 m Breite geführt werden können.

Die Fahrbahnbreite der Personenunterführung und der Rampen beträgt 3.50 m. Die Höhe der Unterführung beträgt 2.60 m. Auf der Ostseite wird mit einer Treppe parallel zur Strasse in Richtung Süden verlaufende Fussweg erschlossen.

Die Personenunterführung wurde soweit wie möglich optimiert. Die Rampe Ost (Erschliessung zwischen der Dottikerstrasse 11 und 13) konnte aufgrund der Topographie und

der Anschlüsse an die bestehenden privaten Vorplätze auf der Ostseite nicht behindertengerecht geplant werden. Die Rampe besitzt ein Gefälle von 13% statt den geforderten 6% (BehiG.).

Die beiden Rampen werden mit je drei Rinnen entwässert. Das Wasser der tief liegenden Rinnen wird gesammelt und über einen Schlammsammler dem Pumpenschacht zugeleitet. Vom Pumpenschacht wird das Wasser in den nächstliegenden Schacht der öffentlichen Kanalisation geleitet.

Aus Sicherheitsgründen wird die Personenunterführung beleuchtet. Die Leuchtkörper werden in Aussparungen versenkt.

Die Personenunterführung wird als Betonfertigelement erstellt. Diese Lösung bietet eine kurze Bauzeit der Personenunterführung und eine kurze Behinderungszeit für den Verkehr. Dabei kann auf ein Umfahrungsprovisorium auch gänzlich verzichtet werden. Die Fertigbeton-Element-Lösung ist im vorliegenden Projekt die wirtschaftlichste Lösung. Die Werkleitungsumlegungen werden im Vorfeld ausgeführt. Die Rampen West und Ost sowie die Treppenanlage werden konventionell in Ortbeton und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs erstellt.

Rückwärtige Erschliessung

Durch die neue Personenunterführung, welche auf der heutigen Zufahrt der Liegenschaften 11 und 13 liegt, muss eine neue Zufahrt zu den Liegenschaften Dottikerstrasse 11 und 13 erstellt werden. Die Liegenschaften Dottikerstrasse 3 bis 9 sind bereits heute mit einer Stichstrasse rückwärtig erschlossen. Das Projekt sieht vor, die Liegenschaften Dottikerstrasse 11 und 13 ebenfalls über diese Stichstrasse zu erschliessen. Um dies zu realisieren, wird die bestehende Stichstrasse um rund 100 Meter verlängert. Die geplante Querverbindungsstrasse korrespondiert mit den

Traktandum 3 Fortsetzung

Belangen der geplanten Gesamtmelioration Othmarsingen.

Der Zufahrtsweg weist heute eine Breite von ca. 2.40 m auf. Die Erschliessungsstrasse wird neu auf 3.00 m Breite, mit einem Bankett von 0.50 m, östlich verbreitert. Das Bankett wird humusiert und nicht erworben. Für die Zufahrten der bestehenden Liegenschaften Dottikerstrasse 3 bis 9 sind keine Anpassungen notwendig.

Die neue Querverbindung ab der bestehenden Stichstrasse bis zu den Liegenschaften Dottikerstrasse 11 und 13 verläuft in Richtung des bestehenden Waldweges; sie führt zwischen dem Wald und dem bestehenden Schuppen hindurch und schliesst an die neue PU an. Die Strassenbreite beträgt 3.00 m mit einem beidseitigen Bankett von 0.5 m

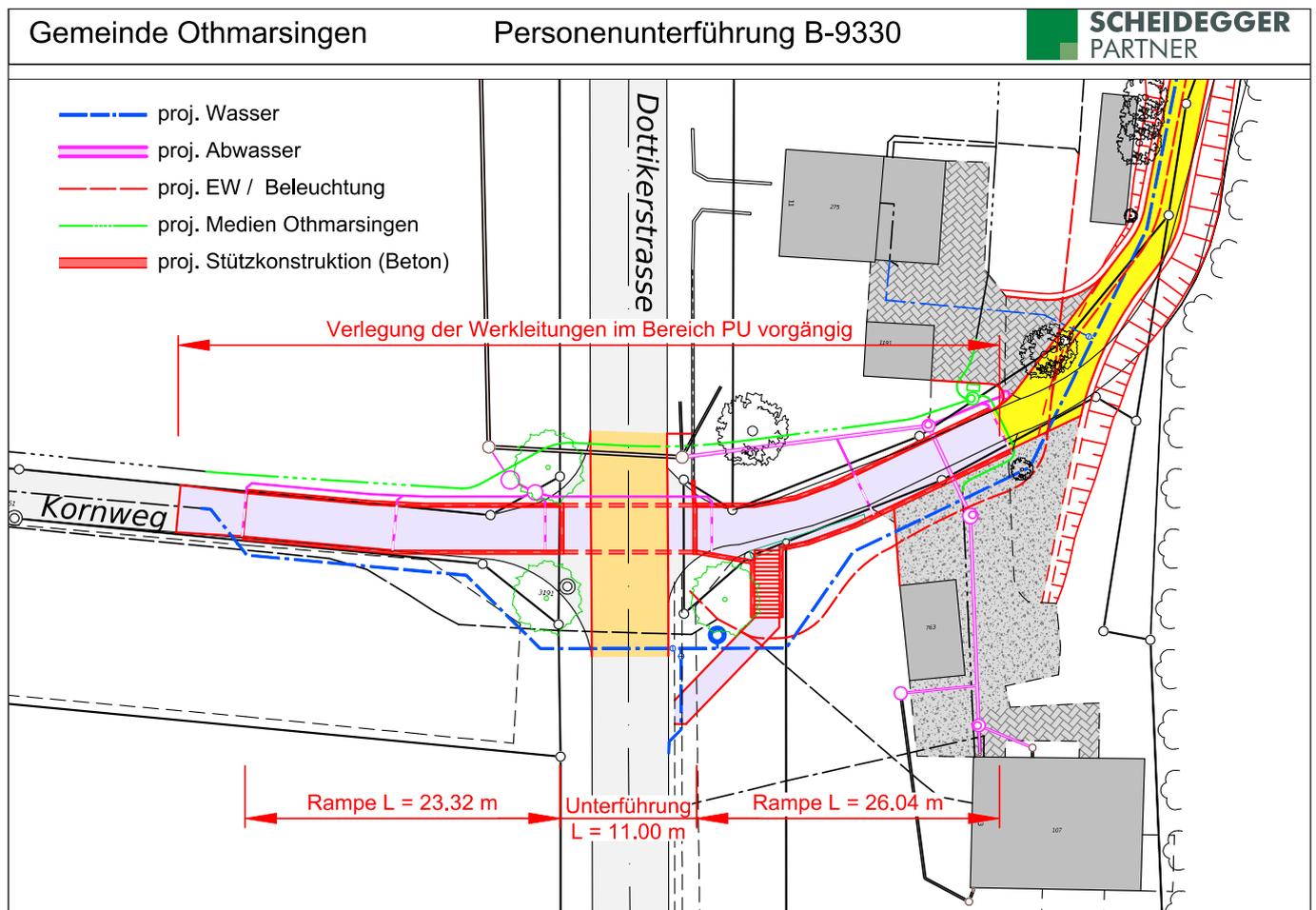
Breite. Der Aufbau der Fahrbahn wird durchgehend neu mit einer Fundationsstärke von mindestens 60 cm, einem zweischichtigen Belagsaufbau mit einer Tragschicht ACT von 70 mm und einer Deckschicht AC 11N mit einer Stärke von 35 mm erstellt.

Das Längenprofil orientiert sich am bestehenden Terrain. Es wurde darauf geachtet, dass die seitlichen Anpassungen im Kulturland möglichst klein gehalten werden. Der Wald wird nicht tangiert. Die seitliche Böschung im Waldbereich wird aufgenommen, und wo nötig werden punktuell Granitsteinblöcke zur Strassenbefestigung verwendet.

Im Bereich der Liegenschaften Dottikerstrasse 11 und 13 müssen die Vorplätze und Grundstückszufahrten auf die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies bedingt eine höhen-

mässige Anpassung der Vorplätze. Die Detailanpassungen werden mit den Grundeigentümern im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen festgelegt.

Die Strassenentwässerung der rückwärtigen Erschliessung erfolgt im Grundsatz über die Schulter. Im Bereich der heutigen Stichstrasse entlang der Liegenschaften wird die bestehende Entwässerung beibehalten. Der Hochwasserdamm wird beibehalten und mit der Strassenverbreiterung mitverschoben. Im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration soll die Hochwasserproblematik gelöst werden. Die Projekte Personenunterführung mit rückwärtiger Erschliessung und die Gesamtmelioration werden laufend aufeinander abgestimmt.



Traktandum 3 Fortsetzung

Das gesamte Bauprojekt befindet sich in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb Baugebiet. Die Fruchtfolgeflächen werden durch die Bauarbeiten temporär mit 824 m² beansprucht. Der definitive Erwerb des Landwirtschaftslands beträgt ca. 250 m², jedoch können ca. 150 m² von der K 266 wieder zugewiesen werden. Somit beträgt der gesamte Landverlust ca. 100 m².

Die rückwärtige Erschliessung dient nicht nur der Liegenschaftserschliessung, sondern auch der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die nötigen Werkleitungen wie Wasser, Abwasser, Strom etc. werden zu 100 % vom jeweiligen Werkeigentümer getragen.

Kosten Personenunterführung und rückwärtige Erschliessung

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarkung basieren gemäss Kostenvoranschlag auf den Preisen von 2019. Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes.

Die Kostenschätzung sieht wie folgt aus:

| | | |
|--------------------------|------------|---------------------|
| Baukosten | CHF | 1 256 000.00 |
| Honorare | CHF | 340 000.00 |
| Landerwerb | CHF | 121 000.00 |
| Übrige Kosten | CHF | 30 000.00 |
| Total | CHF | 1 747 000.00 |
| Kreditrisiko | CHF | 173 000.00 |
| Total inkl. MwSt. | CHF | 1 920 000.00 |

Diese Kosten teilen sich wie folgt auf die einzelnen Teilprojekte auf:

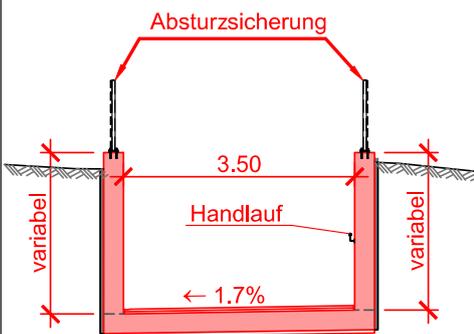
| | Kostenvoranschlag | Kreditrisiko | Total |
|---------------------------|-------------------|----------------|------------------|
| Personenunterführung | CHF 1 386 000.00 | CHF 137 000.00 | CHF 1 523 000.00 |
| Rückwärtige Erschliessung | CHF 361 000.00 | CHF 36 000.00 | CHF 397 000.00 |
| Gesamtkosten | CHF 1 747 000.00 | CHF 173 000.00 | CHF 1 920 000.00 |

Gemeinde Othmarsingen

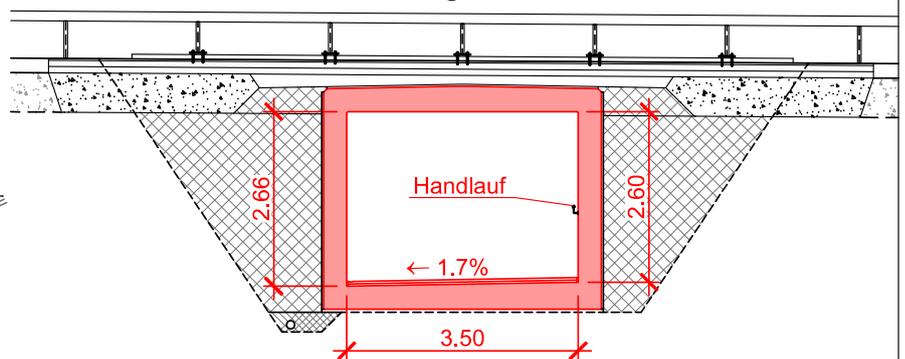
Personenunterführung B-9330



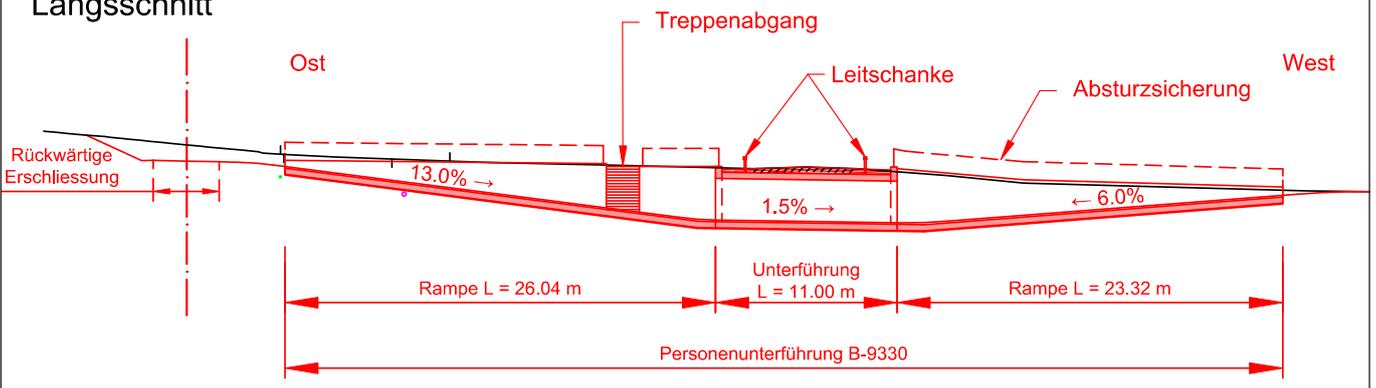
Rampe Querschnitt



Unterführung Querschnitt



Längsschnitt



Traktandum 3 Fortsetzung

Die Gemeinde Othmarsingen hat gemäss dem Kantonsstrassendeckret an die Aufwendungen für das Projekt Othmarsingen «AO; K 266 Personenunterführung mit rückwärtiger Erschliessung» einen Beitrag zu leisten, der aufgrund der Steuerperiode 2016/17 für Othmarsingen 44 % beträgt. Das Vorhaben befindet sich an der Ausserortsstrecke der K 266 beziehungsweise ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Es ergibt sich somit eine Kostenteilung gemäss der nachfolgenden Aufstellung:

| Gesamtkosten | Anteil Gemeinde Othmarsingen | Anteil Kanton Aargau |
|------------------|------------------------------|-----------------------|
| CHF 1 920 000.00 | 44 % CHF 845 000.00 | 56 % CHF 1 075 000.00 |

Kosten Werkleitungen

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Personenunterführung ist vorgesehen, die bestehende, alte und erneuerungsbedürftige Wasserleitung entlang der Dottikerstrasse zwischen dem Wiesenweg und Kornweg aufzuheben und neu über die rückwärtige Erschliessung zu führen. Zudem sind Anpassungen/Umlegungen am Abwasser- und Multimediantnetz durch den Bau der Personenunterführung nötig.

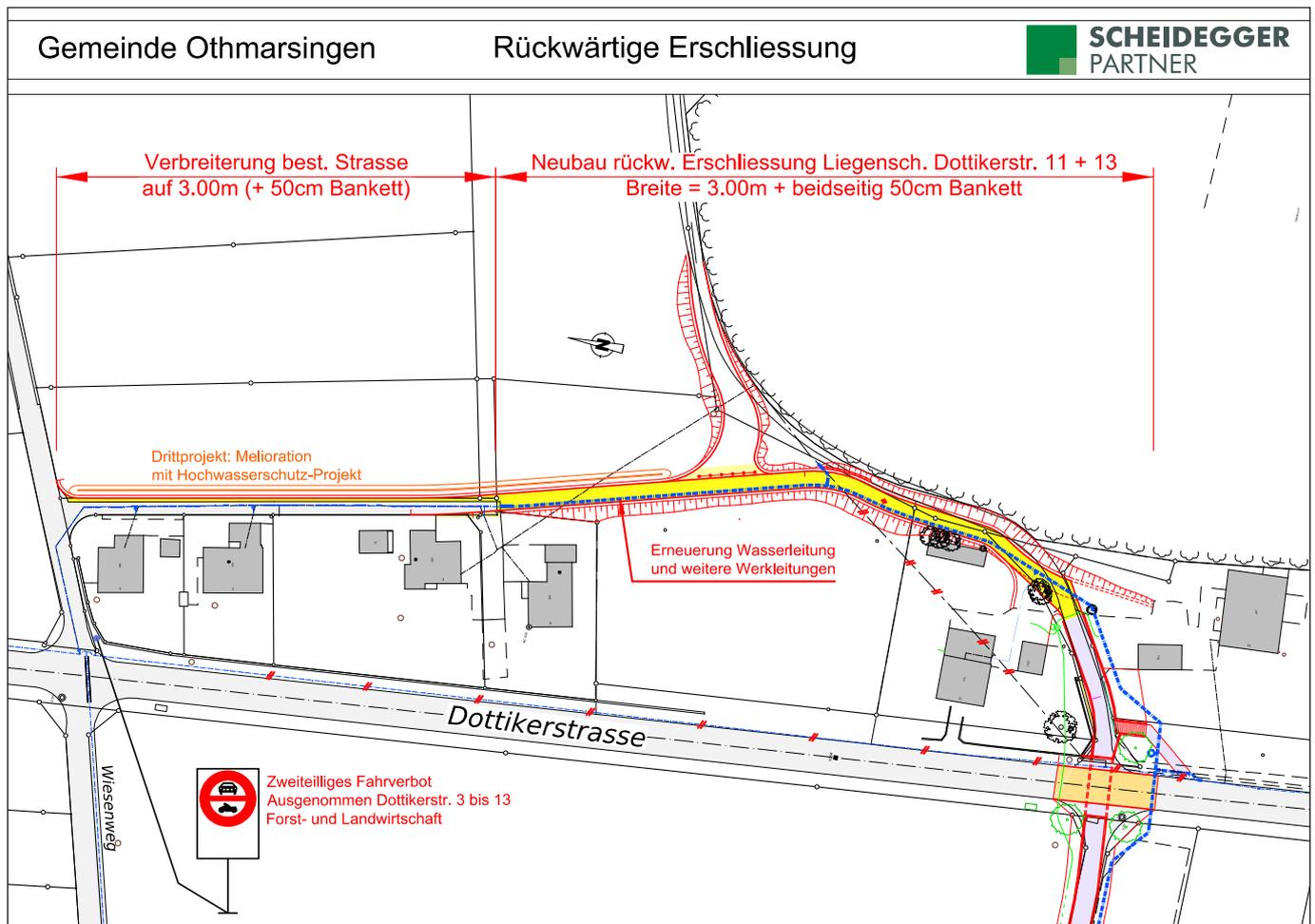
Die Kostenschätzung sieht wie folgt aus:

| | | |
|--------------------------|------------|-------------------|
| Wasserleitung | CHF | 247 000.00 |
| Abwasser | CHF | 71 000.00 |
| Multimediantnetz | CHF | 42 000.00 |
| Strassenbeleuchtung | CHF | 38 000.00 |
| Total inkl. MwSt. | CHF | 398 000.00 |

Antrag

Für die Personenunterführung Kornweg sei ein Verpflichtungskredit von CHF 1'243'000.– (Gemeindeanteil) inkl. MwSt. (Preisstand 2019, zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten) zu genehmigen.

Diese Aufwendungen sind vollumfänglich durch die Gemeinde Othmarsingen bzw. zu Lasten der Selbstfinanzierungen Wasser und Abwasser sowie Multimediantnetz zu finanzieren.



Traktandum 4

Überarbeitung Bestattungs- und Friedhofreglement

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018 wurde dem Verpflichtungskredit für die Neugestaltung des Friedhofs zugestimmt. Die Neugestaltung des Friedhofs ist bis auf wenige Arbeiten abgeschlossen.

Südlich der Kirche ist eine neue Gemeinschaftsgrabanlage entstanden und das bisherige Gemeinschaftsgrab sowie der Aufenthaltsplatz wurden aufgewertet.

Das aktuelle Bestattungs- und Friedhofreglement stammt aus dem Jahre 1985. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009 wurde eine Teiländerung des Reglements beschlossen. Im Zuge der Neugestaltung des Friedhofs drängte sich eine vollständige Überarbeitung des Reglements auf.

Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

Auch im neuen Reglement ist die Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, für den Friedhof zuständig. Wie üblich werden die Besucher des Friedhofs angehalten, sich dem Ort entsprechend würdig zu verhalten. Alle Einwohner haben das Recht auf eine Bestattung in Othmarsingen. Auswärtige Personen bedürfen einer Bewilligung. Neu gibt es in Othmarsingen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen
- Reihengräber für nicht schulpflichtige Kinder
- Urnengemeinschaftsgrab mit Schriftplatten
- Urnengemeinschaftsgrab (mit und ohne Namensnennung)

Die Gebühren wurden moderat erhöht. Im Vergleich mit anderen Gemeinden sind sie immer noch günstig. Die Beisetzung für Einwoh-

ner in ein Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung ist nach wie vor unentgeltlich. Für eine Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab mit Schriftplatten und für eine Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung werden die anfallenden Kosten mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

Die Arbeitsgruppe «Neugestaltung Friedhof», die ref. und kath. Kirche sowie der Friedhofgärtner unterstützen das vorliegende Reglement. Die Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements ist per 1. Januar 2020 vorgesehen.

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement kann bei der Gemeindekanzlei bzw. auf der Gemeindegewebseite www.othmarsingen.ch bezogen werden.

Antrag

Das Bestattungs- und Friedhofreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Traktandum 5

Überarbeitung Wasserreglement und Abwasserreglement und Erlass neues Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen mit Aufhebung Strassenreglement

Das Wasser- und Abwasserreglement sowie das Strassenreglement aus dem Jahr 2002 entsprechen in vielen Punkten nicht mehr dem übergeordneten Recht. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau empfiehlt, für die Finanzierung der Erschliessungsanlagen Wasser, Abwasser und Strassen (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Benützungsg-

gebühren) ein separates Reglement zu schaffen. Grundeigentümer und Bauherren erhalten dadurch einen Überblick über alle Abgaben, die sie für die Erschliessung eines Grundstücks leisten müssen.

Die bestehenden Reglemente wurden wegen ihres Alters und der Schaffung des Reglements zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen einer Totalrevision unterzogen. Grundlage für die neuen Reglemente bilden die entsprechenden Musterreglemente des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie sollen am

1. Januar 2020 in Kraft treten und die bisherigen Reglemente vollständig ersetzen.

Abwasserreglement

Bei der Sanierung und Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei der Erweiterung und dem Umbau angeschlossener Gebäude sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu prüfen und bei Bedarf zu sanieren. Das neue Reglement enthält auch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen. Solche liegen im öffentlichen Interesse, weil damit ein Einsickern von Abwasser in das Grundwasser vermieden wird.

Traktandum 5 *Fortsetzung*

Die Gebührenerhebung wird neu im Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen festgehalten.

Wasserreglement

Wie bisher wird für jede Liegenschaft in der Regel ein Wasseranschluss erstellt. Die Hausanschlussleitung ist auch im öffentlichen Grund vom Anschliessenden zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Die öffentlichen Wasserleitungen dürfen nicht für die elektrische Erdung mitbenutzt werden.

Die Gebührenerhebung wird neu im Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen festgehalten.

Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen

Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern wie bisher nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile für die Erstellung und Änderung von Strassen sowie für die Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erhoben. Die Kosten für die Sanierung und Erneuerung von bereits erstellten Erschliessungsträgern gehen zu Lasten der Gemeinde. Materiell wird das Reglement in diesem Bereich nicht verändert; diese Beiträge wurden schon nach geltendem Recht erhoben. Formell wurden die Bestimmungen an das übergeordnete Recht angepasst.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind selbsttragende Betriebe. Sie werden vollumfänglich von den Grundeigentümern, den Bauherren und Benützern finanziert. Die Betriebe werden zwar von der Gemeinde geführt, diese erhält jedoch keine Gewinnausschüttung und schießt umgekehrt auch keine Steuergelder ein.

Die Tarife der Gebühren für Wasser und Abwasser werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke, unter Einbezug der anstehenden Projekte sowie allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzplanung über 15 Jahre, festgelegt. Der Gemeinderat passt die Gebühren auf Grund des Budgets und unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur jeweils entsprechend an.

An der Höhe der Beiträge und der Gebühren werden bis auf kleine Anpassungen keine Änderungen vorgenommen:

Abwasser

Neu gilt bei der Grundgebühr Abwasser eine entwässerte Dach- und Hartfläche bis zu 250 m² anstelle 500 m². Diese Pauschalgebühr von CHF 100.– wird halbiert, wenn das gesamte Dachwasser und/oder die gesamte Hartfläche der Liegenschaft anordnungsgemäss versickert wird. Für Liegenschaften mit mehr als 250 m² entwässerter Dach- und Hartfläche wird eine Gebühr von CHF 0.40/m² der entwässerten Fläche erhoben.

Wasser

Die jährliche Grundgebühr bemisst sich neu mit einer Pauschale pro Wohneinheit für Ein- und Mehrfamilienhäuser (CHF 25.– für erste Wohneinheit und Einzelanschluss sowie CHF 15.– für jede weitere Wohneinheit). Bei der Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie gilt eine Pauschale pro Jahreswasserverbrauch (CHF 40.– bis 500 m³ Wasserverbrauch und CHF 25.– pro 500 m³ zusätzlichen Wasserverbrauch). Im bestehenden Reglement wurde eine jährliche Grundgebühr von CHF 5.– pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrösse des Wasserzählers verrechnet.

Der Pauschalbeitrag des Bauwassers für die erste Wohneinheit von CHF 100.– und für jede weitere Wohneinheit von CHF 50.– wird neu im Reglement festgehalten.

Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr neu pro Grossvieheinheit anstelle des Wasserverbrauchs während eines Jahres berechnet.

Strassen

Da die Beiträge an die Erstellung von Strassen neu im Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen geregelt sind und für technische Vorschriften übergeordnete Gesetze und Richtlinien gelten, kann das bisherige Strassenreglement ersatzlos aufgehoben werden.

Alle Reglemente können bei der Gemeindeganzlei bzw. auf der Gemeindegewebsite www.othmarsingen.ch bezogen werden.

Antrag

- a) Das Wasserreglement sei unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.
- b) Das Abwasserreglement sei unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.
- c) Das Strassenreglement sei aufzuheben und das Reglement zur Finanzierung der selbsttragenden Betriebe Wasser und Abwasser sowie der Strassen sei zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.



Traktandum 6

Budget 2020 mit Steuerfuss von 107 %

Der vollständige Auszug des Budgets kann auf der Gemeindeforum www.othmarsingen.ch oder bei der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Othmarsingen basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 107 %. Es resultiert durch die operative Tätigkeit ein Aufwandüberschuss von CHF 360'500.–, welcher mittels Entnahme aus der Aufwertungsreserve ausgeglichen wird.

Die Regelungen für die Entnahme aus der Aufwertungsreserve wurden durch das Departement Volkswirt-

schaft und Inneres angepasst. Es dürfen weiterhin Entnahmen, unter Berücksichtigung einer stetigen linearen Kürzung pro Jahr von rund CHF 13'000.–, vorgenommen werden. Dies wurde so im Budget 2020 angewandt.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden um eine vom Kanton berechnete Wachstumsrate höher gegenüber dem Budget 2019 veranschlagt. Diese Zunahme widerspiegelt das voraussichtliche Bevölkerungswachstum im Laufe des Jahres 2020 sowie die einkommenstechnischen Veränderungen.

Die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sind mit CHF 79'000.– ins Budget übernommen worden.

Im Budgetjahr 2020 kann mit einem Finanzausgleichsbetrag von CHF 283'000.– sowie einer direkten Ausgleichszahlung zwischen Kanton und Gemeinden (Feinausgleich) von CHF 69'000.– gerechnet werden.

Ein grosses Kostenelement im Budget 2020 stellt die Kostenübernahme von nicht bezahlten Verlustscheinen aus Krankenkassenprämien dar. Im Budget 2020 ist der voraussichtliche Aufwand von CHF 70'000.– für eingereichte Verlustscheine durch die SVA Aargau berücksichtigt.

Traktandum 6 Fortsetzung

| Erfolgsrechnung | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|--------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | -1 062 500.00 | -1 044 800.00 | -851 586.49 |
| Ergebnis aus Finanzierung | + 702 000.00 | 671 300.00 | 684 142.80 |
| Operatives Ergebnis | = -360 500.00 | -373 500.00 | -167 443.69 |
| Ausserordentliches Ergebnis | + 360 500.00 | 373 500.00 | 386 491.00 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | = 0.00 | 0.00 | 219 047.31 |

| Investitionsrechnung | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|-------------------------------|---------------|-------------|---------------|
| Investitionsausgaben | 650 000.00 | 870 000.00 | 1 218 581.25 |
| Investitionseinnahmen | - 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Ergebnis Investitionsrechnung | = -650 000.00 | -870 000.00 | -1 218 581.25 |
| Selbstfinanzierung | + 487 300.00 | 491 800.00 | 667 100.24 |
| Ergebnis aus Finanzierung | = -162 700.00 | -378 200.00 | 551 481.01 |

Die Spezialfinanzierungen sind im 2020 mit einem ausgeglichenen Abschluss veranschlagt. Sämtliche Gebühren bleiben unverändert.

| Multimediaanlage | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|--------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | = 0.00 | -10 300.00 | -4 790.93 |
| Ergebnis Investitionsrechnung | 0.00 | -25 000.00 | -57 471.25 |
| Selbstfinanzierung | + 90 400.00 | 82 500.00 | 86 650.07 |
| Finanzierungsergebnis ER/IR | = 90 400.00 | 57 500.00 | 29 178.82 |

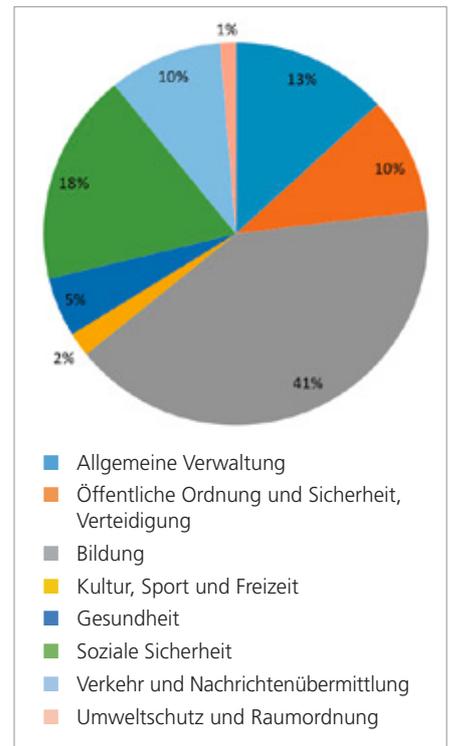
| Wasserwerk | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|--------------------------------|---------------|-------------|---------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | = 0.00 | 900.00 | 10 700.14 |
| Ergebnis Investitionsrechnung | -867 800.00 | -20 000.00 | -214 121.10 |
| Selbstfinanzierung | + 88 400.00 | 92 000.00 | 102 585.14 |
| Finanzierungsergebnis ER/IR | = -779 400.00 | 72 000.00 | -111 535.96 |

| Abwasserbeseitigung | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|--------------------------------|---------------|-------------|---------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | = 0.00 | 49 600.00 | 84 341.23 |
| Ergebnis Investitionsrechnung | -410 000.00 | -780 000.00 | -316 343.55 |
| Selbstfinanzierung | + 98 200.00 | 151 200.00 | 185 064.23 |
| Finanzierungsergebnis ER/IR | = -311 800.00 | -628 800.00 | -131 279.32 |

| Abfallwirtschaft | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|--------------------------------|-------------|-------------|---------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | = 0.00 | 3 000.00 | 126.45 |
| Ergebnis Investitionsrechnung | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Selbstfinanzierung | + 0.00 | 3 000.00 | 126.45 |
| Finanzierungsergebnis ER/IR | = 0.00 | 3 000.00 | 126.45 |

Antrag

Das Budget 2020 sei zu genehmigen und der Steuerfuss auf 107 % festzusetzen.



Traktandum 7

Verschiedenes

Die Versammlung kann unter diesem Traktandum das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.



Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019

Das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung kann auf der Gemeindewebsite www.othmarsingen.ch oder bei der Gemeindekanzlei Othmarsingen in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2020

Der vollständige Auszug des Budgets kann auf der Gemeindewebsite www.othmarsingen.ch oder bei der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 109'700.– (Budget 2019 CHF 85'790.–) ab. Seit 1. Januar 2019 entfällt die Pflicht, einen Forstreservefonds zu bilden. Die Forstwirtschaft wird daher ab Budget 2019 in der Funktion 8200 abgebildet. In der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde entsteht nur noch ein Jahresergebnis.

Der grosse Ertragsüberschuss entsteht vor allem aus dem Erfolg der Liegenschaften am Högernweg 3 und 5. Die Mehrfamilienhäuser werfen einen Ertrag von CHF 171'000.– ab.



Gemeinde
Othmarsingen

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung
vom Freitag, 22. November 2019, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Othmarsingen

Diesen Stimmrechtsausweis hier abtrennen und im
Versammlungslokal den Stimmezählern abgeben.

Ortsbürgergemeindeversammlung Othmarsingen

Winter 2019

Traktandum 2 *Fortsetzung*

| Ortsbürgergemeinde | | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|--------------------------------------|---|-------------|-------------|---------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | | -90 550.00 | -93 850.00 | -66 899.80 |
| Ergebnis aus Finanzierung | + | 197 150.00 | 176 540.00 | 184 569.75 |
| Operatives Ergebnis | = | 106 600.00 | 82 690.00 | 117 669.95 |
| Ausserordentliches Ergebnis | + | 3 100.00 | 3 100.00 | 3 107.00 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | = | 109 700.00 | 85 790.00 | 120 776.95 |

| Erfolgsrechnung Zusammenzug | | Budget 2020 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|-----------------------------|--|-------------|-------------|---------------|
| Allgemeine Verwaltung | | 42 700.00 | 41 700.00 | 49 119.10 |
| Kultur, Sport und Freizeit | | 17 850.00 | 24 150.00 | 9 803.80 |
| Soziale Sicherheit | | 2 500.00 | 2 500.00 | 2 500.00 |
| Volkswirtschaft | | 21 900.00 | 19 400.00 | 0.00 |
| Finanzen und Steuern | | -84 950.00 | -87 750.00 | -61 422.90 |

Antrag

Das Budget 2020 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Verschiedenes

Die Versammlung kann unter diesem Traktandum das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.

